

 LAV-Arbeits- gruppe QM	Länderübergreifende Verfahrensweisung	
	Übertragung von Aufgaben	
Dokument: 09-VA-AGQM-01	Datum des LAV-Beschlusses: 06.04.2022	Seite 1 von 5
Version 02.02		

Inhalt

1	Zweck, Ziel	1
2	Geltungsbereich	1
3	Begriffe	1
4	Verfahren.....	1
4.1	Prüfung der Rechtmäßigkeit	3
4.2	Schriftliche Festlegung der Aufgaben und Bedingungen (Anforderungen)	3
4.3	Prüfung der Erfüllung der Anforderungen	3
4.4	Vertragsabschluss	3
4.5	Kontrolle der beauftragten Stelle oder natürlichen Person	4
4.6	Dokumentation	4
5	Anhang	4
6	Mitgeltende Unterlagen.....	5
7	Verteiler	5

1 Zweck, Ziel

Diese Verfahrensweisung regelt die Übertragung von Aufgaben im Zusammenhang mit amtlichen Kontrollen durch Behörden an beauftragte Stellen oder natürliche Personen gemäß Art. 28 Abs. 1 der VO (EU) 2017/625.

Auch nach der Übertragung von Aufgaben gilt der Grundsatz, dass die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung beim Auftraggeber verbleibt.

Durch die Einhaltung dieser Anforderungen soll eine einheitliche Vorgehensweise in den zuständigen Behörden gewährleistet werden.

2 Geltungsbereich

Diese Verfahrensweisung richtet sich an die Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes im Sinne der VO (EU) 2017/625 und des LFGB, die bestimmte Aufgaben der amtlichen Kontrolle als auch andere amtliche Tätigkeiten an beauftragte Stellen oder natürliche Personen übertragen.

3 Begriffe

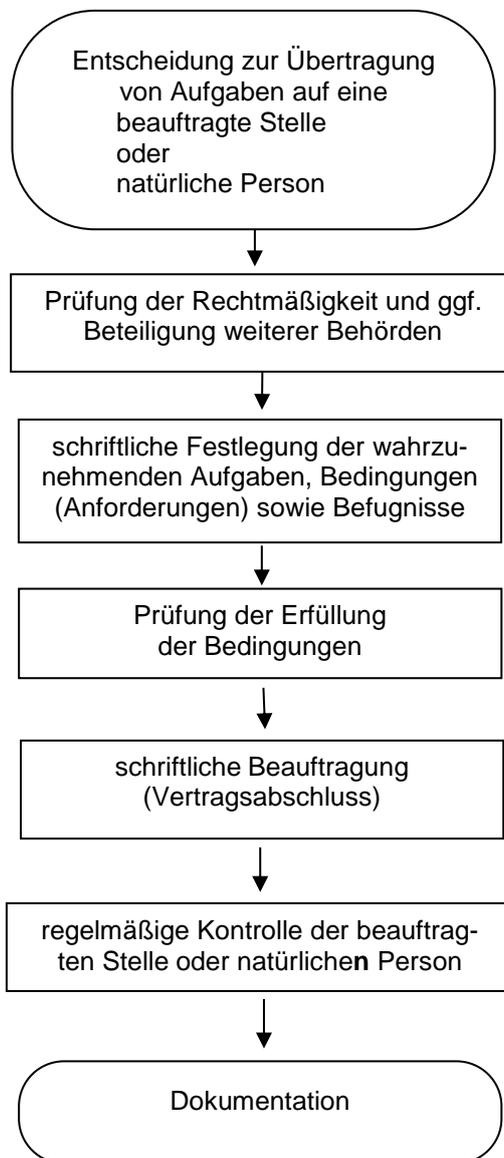
siehe [Glossar \(VSMK-Homepage\)](#)

4 Verfahren

Das Verfahren der Übertragung von Aufgaben ist im folgenden Ablaufdiagramm dargestellt. Sind weitere Behörden betroffen, sind diese in das Verfahren einzubeziehen.

 LAV-Arbeits- gruppe QM	Länderübergreifende Verfahrensweisung	
	Übertragung von Aufgaben	
Dokument: 09-VA-AGQM-01	Datum des LAV-Beschlusses: 06.04.2022	Seite 2 von 5
Version 02.02		

Ablaufdiagramm



	LAV-Arbeits- gruppe QM	Länderübergreifende Verfahrensanweisung	
		Übertragung von Aufgaben	
Dokument: 09-VA-AGQM-01		Datum des LAV-Beschlusses: 06.04.2022	Seite 3 von 5
Version 02.02			

4.1 Prüfung der Rechtmäßigkeit

Um einer beauftragten Stelle oder natürlichen Person Aufgaben übertragen zu können, muss die Rechtmäßigkeit der Übertragung gemäß europa-, bundes- und landesrechtlicher Vorgaben überprüft werden.

4.2 Schriftliche Festlegung der Aufgaben, Bedingungen sowie Befugnisse

Die zu übertragenden Aufgaben und die damit verbundenen Bedingungen sind eindeutig zu beschreiben. Dies betrifft insbesondere die für die Erfüllung der beschriebenen Aufgaben erforderlichen materiellen und personellen Anforderungen. Die Unabhängigkeit der beauftragten Stelle oder natürlichen Person muss jederzeit gewährleistet sein.

Die beauftragte Stelle muss, sofern das rechtliche Erfordernis besteht, nach der einschlägigen Norm akkreditiert sein.

Es ist festzulegen, welche Nachweise für die Erfüllung der Bedingungen erbracht werden müssen.

Die notwendigen Befugnisse der beauftragten Stelle oder natürlichen Person, um die ihnen übertragenen Aufgaben ausführen zu können, sowie Regelungen, die eine effiziente und wirksame Koordinierung zwischen der übertragenden zuständigen Behörde und der beauftragten Stelle oder natürlichen Person gewährleisten, sind ebenfalls schriftlich festzulegen.

4.3 Prüfung der Erfüllung der Aufgaben und Bedingungen

Die zuständige Behörde prüft vor der schriftlichen Beauftragung (Vertragsabschluss), ob die zu beauftragende Stelle oder natürliche Person die festgelegten Bedingungen erfüllt. Ist dies nicht der Fall oder zweifelhaft, so ist eine Auftragsvergabe nicht zulässig.

4.4 Schriftliche Beauftragung

Das Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ist immer schriftlich unter Nennung der Aufgaben, Bedingungen, Befugnisse und Pflichten zu regeln.

 LAV-Arbeits- gruppe QM	Länderübergreifende Verfahrensanweisung	
	Übertragung von Aufgaben	
Dokument: 09-VA-AGQM-01	Datum des LAV-Beschlusses: 06.04.2022	Seite 4 von 5
Version 02.02		

Bestandteil der schriftlichen Beauftragung sind ferner eine Erklärung des Auftragnehmers zur Unabhängigkeit sowie eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit. Die zuständige Behörde behält sich vertraglich das Recht vor, beim Auftragnehmer jederzeit Audits oder Inspektionen durchzuführen.

Eine effiziente und wirksame Koordinierung, insbesondere hinsichtlich des Daten- und Informationsaustausches zwischen der übertragenden zuständigen Behörde und der beauftragten Stelle oder natürlichen Person, ist zu gewährleisten. Dies kann auch den Zugang zu notwendigen Informationsquellen, wie z.B. Kontaktadressen oder zu Datenbanken wie z.B. Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere, beinhalten.

Die beauftragte Stelle oder natürlichen Person hat sämtliche Mängel, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben festgestellt werden bzw. die die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben berühren, unverzüglich mitzuteilen.

4.5 Kontrolle der beauftragten Stelle oder natürlichen Person

Es gilt der Grundsatz, dass die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufgabewahrnehmung beim Auftraggeber verbleibt. Insoweit muss die zuständige Behörde kontrollieren, ob die beauftragte Stelle die ihr übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß durchführt. Dies kann bei Bedarf in Form von Audits oder Inspektionen erfolgen. Wenn die zuständige Behörde Kenntnis erlangt, dass die beauftragte Stelle oder natürliche Person die ihr übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß ausführt bzw. nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung trifft oder aber die Unabhängigkeit/Unparteilichkeit der beauftragten Stellen oder natürliche Person nicht mehr sichergestellt ist, so ergreift sie unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen, ggf. auch den Entzug der Beauftragung.

4.6 Dokumentation

Alle unter 4.1 bis 4.5 genannten Verfahrensschritte, sowie die daraus resultierenden Ergebnisse und Maßnahmen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die zuständige Behörde hat ein Verzeichnis über die Übertragung von Aufgaben zu führen.

5 Anhang

- entfällt

	LAV-Arbeits- gruppe QM	Länderübergreifende Verfahrensanweisung	
		Übertragung von Aufgaben	
Dokument: 09-VA-AGQM-01		Datum des LAV-Beschlusses: 06.04.2022	Seite 5 von 5
Version 02.02			

6 Mitgeltende Unterlagen

- Länderübergreifende Verfahrensanweisung „Verantwortung der Leitung“ (01-VA-AGQM-01)
- Länderübergreifende Verfahrensanweisung „Ausstattung der Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes“ (04-VA-AGQM-01)
- Länderübergreifende Verfahrensanweisung "Anforderungen an das Personal" (03-VA-AGQM-01)
- Länderübergreifende Verfahrensanweisung „Zusammenarbeit - Umgang mit Schnittstellen“ (10-VA-AGQM-01)

7 Verteiler

- LAV-Mitglieder